

Satzung des Interessenverbands Deutsches Schauspiel
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.12.2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Interessenverband Deutsches Schauspiel e. V. (IDS). Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck

1. Der IDS bildet einen berufsständischen Interessenverband für deutschsprachige Schauspielerinnen und Schauspieler aller Nationen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Berufsspezifische Beratung von Schauspielerinnen und Schauspielern, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Schauspielerinnen und Schauspieler, sowie Einflussnahme auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Schauspielerinnen und Schauspieler in Politik und Wirtschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede Schauspielerin und jeder Schauspieler werden, die entweder eine abgeschlossene Schauspielausbildung haben oder über einen nicht unerheblichen Zeitraum ihren Lebensunterhalt durch schauspielerische Tätigkeit bestritten haben. Auf Verlangen des Vorstands sind diese Voraussetzungen nachzuweisen.
 - b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des IDS anerkennt und die Ziele des Verbands auf Dauer finanziell unterstützt oder verbandsdienliche Sachspenden zur Verfügung stellt.
2. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der auch über die Aufnahme befindet.
3. Mit der Beitrittserklärung und der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
4. Die Mitgliedschaft wird durch den Mitgliedsausweis, der Eigentum des Verbands bleibt, nachgewiesen. Er ist an den Verein zurückzugeben, wenn

- a) das Mitglied ausgetreten ist,
- b) das Mitglied ausgeschlossen worden ist, oder
- c) das Mitglied länger als ein halbes Jahr trotz Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand und aus der Mitgliederliste gestrichen ist.

§ 5 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode
 - b) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärungsfrist beträgt drei Monate. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen nicht zurück.
 - c) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat, insbesondere länger als ein halbes Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Frist keinen Gebrauch von der Möglichkeit des Einspruchs, gilt dies als Anerkennung der Ausschließung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des monatlichen Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Scheidet ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres aus dem Verein aus, bleibt seine Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages unberührt
4. Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag erlassen, wenn dessen Einziehung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig oder untunlich scheint.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail, jeweils an die zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse, einberufen.
3. Der Vorstand hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl und die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins
5. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9 Vorstandschaft

- 1.
- a) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in) und bis zu zwei Mitgliedern für besondere Aufgaben, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 - b) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertretungen. Jede(r) von ihnen ist nach außen einzeln vertretungsbefugt. Für das Innenverhältnis gilt, dass die erste Stellvertretung nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden, die zweite Stellvertretung nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und der ersten Stellvertretung tätig werden darf.
 - c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Die Vorstandschaft wird auf 3 Jahre gewählt.
3. Der/Die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied muss eine Juristin oder ein Jurist sein.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Ein Vorstandsmitglied scheidet jedoch aus dem Amt aus mit seiner Rücktrittserklärung als Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorstand.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des bereits gewählten Vorstands eine Ersatzwahl vorzunehmen. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur Ersatzwahl gemäß Satz 1 ein Vorstandsmitglied aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit in das vakante Amt wählen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss ist daher eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen erforderlich. Ein Entwurf der Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall

des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für die Versorgung mittelloser Schauspielerinnen und Schauspieler zu verwenden hat.

§ 12 Ermächtigung an den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht oder Behörden abzuhelpfen. Dies gilt auch für redaktionelle Abänderungen bzw. Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31.07.1978 errichtet.